

## **Benutzungsordnung**

### **für die Begegnungsstätte Grüne Straße der Stadt Rendsburg**

Nach Beschlussfassung des Sozialausschusses vom 7. Dezember 2004 wird nachfolgende Benutzungsordnung erlassen. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 2. Juli 2003 außer Kraft.

#### **§ 1 Ziele**

Die Stadt Rendsburg unterhält die Begegnungsstätte Grüne Straße vorrangig für eine offene Begegnungsarbeit, in der Angebote zur Kommunikation, Freizeitgestaltung, Weiterbildung unterbreitet werden und generationsübergreifende Aktivitäten stattfinden.

#### **§ 2 Verwaltung**

Die Verwaltung der Begegnungsstätte obliegt dem Fachdienst Familie, Schule, Sport.

#### **§ 3 Benutzer**

1. Die Begegnungsstätte soll im Rahmen der Zielsetzung des § 1 genutzt werden.
1. Eine Vergabe der Begegnungsstätte ist vorgesehen an Vereine und Verbände der Wohlfahrtspflege und der Kirchen sowie von der Stadt Rendsburg anerkannte Seniorenvereinigungen. Andere Gruppen, Vereine und Privatpersonen können die Begegnungsstätte benutzen, soweit ihre Veranstaltungen sich mit den in § 1 genannten Zielen vereinbaren lassen.

Nutzungen, die zu Störungen im Tagesablauf führen könnten, sind nicht zulässig.

3. Über die Vergabe der Räume entscheidet der Fachdienst Familie, Schule, Sport.

#### **§ 4 Benutzungszeiten**

Die Benutzung der Begegnungsstätte ist grundsätzlich möglich von montags bis sonntags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Über Verlängerungen entscheidet der Fachdienst Familie, Schule, Sport.

#### **§ 5 Benutzungsentgelt**

1. Die Höhe des Benutzungsentgelts ist in der Entgeltordnung für die Begegnungsstätte Grüne Straße der Stadt Rendsburg festgesetzt.

## **§ 6 Reinigung**

1. Nach allen Veranstaltungen in der Begegnungsstätte hat der Veranstalter die ihm überlassenen Räume unverzüglich besenrein zu übergeben.
2. Der Veranstalter hat darüber hinaus bei einer etwaigen Küchenbenutzung für eine unverzügliche, einwandfreie Reinigung der Küche und des benutzten Geschirrs zu sorgen.
3. Nach übermäßiger Verunreinigung und nicht ordnungsgemäßer besenreiner Übergabe der Räume kann eine weitere Vergabe an den Benutzer durch den Fachdienst Familie, Schule, Sport ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Nutzung der Räume**

1. Die Nutzer haben die Räume und das Inventar pfleglich zu behandeln.
2. Etwaige Beschädigungen sind unverzüglich dem Fachdienst Familie, Schule, Sport zu melden.
3. Während des öffentlichen Betriebes ist das Rauchen in der Begegnungsstätte grundsätzlich nicht zulässig.
4. Die Nutzer müssen während der Veranstaltungen und danach für ausreichende Belüftung sorgen. Nach der Nutzung sind Fenster und Türen zu schließen.
5. Ausgehändigte Schlüssel sind unverzüglich nach der Nutzung zurückzugeben.

## **§ 8 Haftung**

Veranstalter und Benutzer haften für Beschädigungen jeglicher Art an den ihnen überlassenen Einrichtungsgegenständen und des Geschirrs. Die Beseitigung verursachter Schäden erfolgt auf ihre Kosten.

Rendsburg, den 17. Dezember 2004  
Stadt Rendsburg – Der Bürgermeister

gez. Andreas Breitner

Andreas Breitner  
Bürgermeister

### Veröffentlicht:

Die Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Grüne Straße der Stadt Rendsburg ist gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg vom 16. Juli 2003 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 5. Februar 2004 im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg am 22. Dezember 2004 bekannt gemacht.